

tenliste ist in der Zeit vom 9. bis 15. Februar 1958 beim Rat des Kreises oder Stadtbezirkes und beim Kreisgericht oder Stadtbezirksgericht zur öffentlichen Einsichtnahme auszulegen. Außerdem sind in allen Gemeinden und in den Betrieben, in denen Schöffenwahlversammlungen stattfinden, die Namen der Kandidaten durch Aushang bekanntzugeben, die in diesen Versammlungen vorgestellt werden.

(2) Der Aushang der Kandidatenliste zur öffentlichen Einsichtnahme ist durch den Wahlausschuß in geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 19

(1) Einwendungen der Bürger gegen einzelne Kandidaten sind dem Wahlausschuß mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Über eine mündliche Mitteilung ist von einem Mitglied des Wahlausschusses ein Protokoll anzufertigen.

(2) Über solche Einwendungen entscheidet der Wahlausschuß; gegen seinen Beschluß ist der Einspruch an den zentralen Wahlausschuß zulässig.

(3) Scheidet ein Kandidat aus, so ist durch den Kreis-ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland ein anderer Kandidat zu benennen. Die Vorschrift des § 14 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 20

(1) Die Schöffen für die Kreisgerichte werden in öffentlichen Versammlungen wie folgt gewählt:

- a) Werktätige aus den Betrieben durch die wahlberechtigten Angehörigen des Betriebes;
- b) Mitglieder von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, von Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Produktionsgenossenschaften der werktätigen Fischer durch die wahlberechtigten Mitglieder dieser Produktionsgenossenschaften;
- c) alle anderen Bürger durch die wahlberechtigten Einwohner ihrer Gemeinden, Städte oder Stadtbezirke.

(2) Wenn es die besonderen örtlichen Verhältnisse bedingen, kann der Wahlausschuß im Einzelfall bestimmen, daß Angehörige von Betrieben und Mitglieder der in Abs. 1 genannten Genossenschaften ebenfalls durch die Einwohner ihrer Gemeinden, Städte oder Stadtbezirke gewählt werden.

(3) Der Kreis-ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bereitet die Wahlversammlungen vor. Die Wahlversammlung und die Wahl werden von einem Vertreter der Nationalen Front des demokratischen Deutschland geleitet. An jeder Wahlversammlung muß ein Beauftragter des Wahlausschusses teilnehmen.

.....

III. Die Wahl der Schöffen für die Bezirksgerichte

§ 23

(1) Der Wahlausschuß des Bezirkes stellt bis zum 8. Februar 1958 die Kandidatenliste auf.

(2) § 19 gilt entsprechend.

§ 24

(1) Die Wahl findet in öffentlicher Sitzung des Bezirkstages statt.

(2) Sie erfolgt durch Abstimmung über die gesamte Kandidatenliste. Wird gegen die Wahl einzelner Kandidaten Widerspruch erhoben, so ist über diese Kandidaten einzeln abzustimmen.

(3) Im übrigen erfolgen die Vorbereitungen der Wahl, die Vornahme der Abstimmung, die Feststellung des Wahlergebnisses usw. nach den für die Beschlüsse des Bezirkstages geltenden Bestimmungen.

.....

Plan des Kreis-ausschusses der Nationalen Front zur Vorbereitung der Schöffenwahlen

Die Neuwahl der Schöffen für die Kreisgerichte findet in der Zeit vom 17. 2. bis 15. 3. 1958 statt. Insgesamt sind im Kreise G. 120 Schöffen zu wählen.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen kommt es besonders darauf an, die bei den Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen gemachten Erfahrungen auszunutzen.

Die Schöffenwahlen müssen zu einer Erhöhung der Aktivität der Arbeit der Ausschüsse der Nationalen Front und der gesamten Bevölkerung führen. Alle Organe, die an der Schöffenwahl beteiligt sind, sollten sich davon leiten lassen, daß in der gegenwärtigen Periode die Hauptaufgabe darin liegt, die werktätige Bevölkerung in breitem Maße zur Mitarbeit zu gewinnen.

Es kommt deshalb auch bei der Schöffenwahl darauf an, eine breite Aussprache mit der Bevölkerung durchzuführen, mit dem Ziel, die Arbeit der örtlichen Organe, besonders der örtlichen Volksvertretungen, weiterhin zu verbessern. Es ist vor allem notwendig, eine breite Aussprache über die Bedeutung der Schöffenwahlen zu organisieren, die Probleme des sozialistischen Rechtes beharrlich zu erläutern und die Werktätigen mit den Aufgaben unserer Gerichte im Arbeiter-und-Bauernstaat vertraut zu machen.

Es ist klar, daß Schöffe nur der sein kann, der über die notwendigen politischen und gesellschaftlichen Erfahrungen verfügt, der sich aktiv für den Aufbau unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung einsetzt. Entsprechend dem Charakter unseres Staates muß die Arbeiterklasse auch an den Gerichten die führende Kraft sein.

Daraus ergibt sich, daß bei der Aufstellung der Kandidaten darauf geachtet wird, daß der Anteil der Arbeiter an der Gesamtzahl der aufgestellten Kandidaten der führenden Rolle der Arbeiterklasse entspricht.

.....
.....

III. 1.) Nach gründlicher Aussprache im Wahlausschuß wird folgende Verteilung der Mandate vorgeschlagen:

SED	30
CDU	7
LDPD	7
NDPD	7
DBD	10
FDGB	30
DFD	15
FDJ	7
VdgB	7

Hierzu ist zu bemerken, daß bei der Besetzung der einzelnen Mandate die Struktur unseres Kreises Berücksichtigung findet, d. h., daß einmal die Führung der Arbeiterklasse gewahrt sein muß und zum anderen auch die besten Vertreter aus LPG'en, den Mittelschichten und ein entsprechender Anteil von Frauen diese ehrenvolle Aufgabe übernehmen.

Kontrolle und Anleitung der Rechtsprechung

Außer durch die Forderung nach Parteilichkeit der Rechtsprechung wird die richterliche Unabhängigkeit in der SBZ durch das Prinzip der „Anleitung und Kontrolle“ beseitigt, wobei allerdings in echt dialektischer Weise der in Erfüllung dieses Grundsatzes geschaffene Instrukteurapparat als mit der richterlichen Unabhängigkeit durchaus vereinbar bezeichnet wird.